



**Gemeinde
Sustrum**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 20
„Neusustrum Dorfmitte IV“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag
inkl. Artenschutzbeitrag**
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 215560
Datum: 2020-03-30


IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	7
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	7
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) .	11
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	12
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .	12
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	12
3.1	Auswirkungsprognose	12
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	15
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17
5	ANHANG	19
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	19
5.1.1	Eingriffsflächenwert	19
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	20
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	20
5.2	Artenschutzbeitrag.....	21
5.2.1	Rechtliche Grundlagen	21
5.2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	22
5.2.2.1	Plangebiet und Methodik	22
5.2.2.2	Relevanzprüfung.....	24
5.2.2.3	Brutvögel.....	26
5.2.2.4	Fledermäuse	28
5.2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung.....	30
5.2.3.1	Brutvögel.....	30
5.2.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	31

Wallenhorst, 2020-03-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.
Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2020-03-30
Proj.-Nr.: 218560

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in Neusustrum, einem der drei Ortsteile der Gemeinde Sustrum. Dort besteht neben den landwirtschaftlichen Hofstellen bisher ein eigenständiger Wohnbereich, der sich aus der örtlichen Nachfrage entwickelt hat. Die geplante Erweiterung befindet sich östlich der „Dorfstraße“ und nördlich der „Lagerstraße“. Die direkte Umgebung ist durch die Bebauungspläne Nr. 12 „Neusustrum Dorfmitte I“, Nr. 13 „Neusustrum Dorfmitte II“ und Nr. 16 „Neusustrum Dorfmitte III“ überplant.

Der vorhandene Bedarf an Wohnbaugrundstücke in Neusustrum kann durch die bestehenden Baugebiete nicht mehr gedeckt werden, daher ist eine Erweiterung der Wohnbaufläche erforderlich.

Teilbereiche des Plangebietes liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde, gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach § 13a und § 13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung/Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, einer Straßenverkehrsfläche, öffentlicher Grünflächen (Unterhaltungstreifen Gewässer; Verkehrsgrün) sowie einer Fläche für die Wasserwirtschaft.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 26.155 m²
- Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 18.115 m ²
- Straßenverkehrsfläche	ca. 3.925 m ²
- Öffentliche Grünfläche (Unterhaltungstreifen Gewässer)	ca. 1.165 m ²
- Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün)	ca. 125 m ²
- Wasserfläche	ca. 2.825 m ²

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung um 30 % auf 0,52 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sowie aus der Straßenverkehrsfläche. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet	18.115	0,52	9.149,8
Straßenverkehrsfläche	3.925	1,0	3.925
Versiegelung			13.344,8

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Für Teile des östlichen Bereiches des hier vorliegenden Plangebietes gilt derzeit der B-Plan Nr. 16. Dieser sah in diesem Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche, eine Wasserfläche sowie eine Grünfläche vor. Die auf Grundlage des B-Planes Nr. 16 im hier vorliegenden Plangebiet zulässige Versiegelung liegt bei ca. 590 m². Zieht man nun die bereits zulässige Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 13.345 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 12.755 m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltplanerischen Fachbeitrages zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 2, 3
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 3.2, 5.1 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 3.1, 3.2, 5.2

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)/Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 3.1, 3.2
Bundeswaldgesetz (BWaldG)/Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)/Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant, da weder eine UVP-Pflicht besteht noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 3.1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 3.1

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2010 vor. Gemäß den Darstellungen des RROP liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs mit vorhandener Bebauung bzw. in einem bauleitplanerisch gesicherten Bereich.

Flächennutzungsplan (FNP):

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Da unverändert die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen ist, ist der Bebauungsplan nach wie vor gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland datiert aus dem Jahr 2001 und trifft für das hier vorliegende Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung keine Aussage.

Landschaftsplan (LP):

Der Landschaftsplan für die Samtgemeinde Lathen stammt aus dem Jahr 1994 und trifft für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum 3.2, der als „stark verändertes Hochmoor“ bezeichnet wird.
- Gemäß der Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit - Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“ wird der nordöstlich angrenzende Waldbereich als landschaftsprägende Struktur („Großflächiger Nadelforst“) dargestellt.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Gemäß der Karte „Boden, Wasser, Klima/Luft - Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht“ befindet sich das Plangebiet in einem Bereich für Bodenschätze und Rohstoffe („Salz“).

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge zweier Ortsbegehungen (13.02.2019/30.10.2019) die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biotoptypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand gemäß B-Plan Nr. 16:

Öffentliche Verkehrsfläche/Öffentliche Grünfläche/Wasserfläche o.B./Erhalt/Erhalt

Teile des östlichen Bereiches des Plangebietes befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16. Dieser sah in diesem Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche, eine öffentliche Grünfläche (Räumstreifen) sowie eine Wasserfläche vor.

Vor Ort befindet sich in diesem Bereich bereits eine Straße („Neulandstraße“) sowie ein Graben (sh. Biotoptyp 4.13) mit halbruderaler Gras- und Staudenflur (= öffentliche Grünfläche - Räumstreifen). Da diese Festsetzungen in die neue Planung übernommen werden, bleiben diese Bereiche ohne Bewertung (öffentliche Verkehrsfläche) bzw. werden mit „Erhalt“ versehen.

Realnutzung außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes:

4.13 (FG) Graben Erhalt

Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft ein trapezförmig angelegter, ca. 2 m tiefer

Graben. Dieser war sowohl am 13.02. als auch 30.10.2019 weitgehend trocken. Die Böschungen sind mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Brennessel- und Brombeerbeständen bewachsen. Der Graben bleibt erhalten und wird als Wasserfläche festgesetzt.

12.1.1 (GRR) Artenreicher Scherrasen; 10.4.2 (UHM) Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte Wertfaktor 3

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine magere Scherrasenfläche. Kennzeichnende Pflanzenarten sind u. a. Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe, Kleiner Sauerampfer, Kleiner Vogelfuß und Spitzwegerich. Ein Teilbereich im Südwesten dieser Fläche besteht aus einer halbruderalen Staudenflur mittlerer Standorte (10.4.2 UHM). Diese setzt sich vorwiegend aus Rainfarn zusammen und erhält ebenfalls den Wertfaktor 3.

11.1.1 (AS) Sandacker Wertfaktor 1

Im Norden sowie Westen des Plangebietes befindet sich ein Sandacker.

12.13.1 (HBE) Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe Wertfaktor 3

Im nördlichen Teil des Plangebietes stockt eine Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 50 cm, eine weitere an der südlichen Plangebietsgrenze mit einem BHD von ca. 20 cm.

Angrenzende Bereiche:

Nördlich der Planung setzt sich der beschriebene Sandacker fort. Östlich der Planung befindet sich ein Kiefern-Eichenmischwald armer Sandböden (WQT), ein Spielplatz sowie ein im Aufbau befindliches Wohngebiet. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls locker bebaute Wohnsiedlungen mit Einzelhäusern.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich weiterhin keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Es liegen keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Acker, Scherrasen) stellen gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohngebiet und der Betrieb der angrenzenden Straßen sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung

(Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder -beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin. Laut den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums² wird der offene Landschaftsbereich nördlich von Neustrum auf einer sehr großen Fläche als wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Gebietsnummer 2.2.03, W Sustrum) dargestellt. Diese Darstellung reicht bis über die bebauten Bereiche des Siedlungsgebietes südlich des Plangebietes, der östliche Teil des Plangebietes befindet sich ebenfalls innerhalb dieser Abgrenzung als wertvoller Bereich für Gastvögel. Westlich, jenseits der rückwärtigen Bebauung der „Dorfstraße“ befindet sich weiterhin ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Kenn-Nr. Teilgebiet 3109 1/1). Diese Flächen werden ebenfalls als wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Gebietsnummern 2.2.02 und 2.2.03, W Lathen und W Sustrum) dargestellt.

Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitats und ggf. Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Die vorhandenen Gebäude und Gehölze der angrenzenden Flächen bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur der vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Im Artenschutzbeitrag (sh. Kap. 5.2) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistischer Funktionen betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung³ hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Emstal“; Kennzeichen: LSG EL 00023) befindet sich ca. 125 m südwestlich des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich in einem für die Gastvögel wertvollen Bereich („Walchumer Moor; Teilgebietsnummer: 2.2.03.; Status offen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN (2020), Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.01.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN (2020), Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.01.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet weitgehend um einen bislang unversiegelten, als Acker genutzten Standort sowie um teilflächige Scherrasen- sowie Gras- und Staudenflurbestände und einen Graben handelt. Angrenzend finden sich bestehende (Wohn)Bebauung an, nördlich ackerbaulich genutzte Flächen.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁴ hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Sehr tiefer Podsol-Gley“ im östlichen und westlichen Bereich sowie „Mittlerer Podsol“ im mittleren Bereich anstehen. Beide Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁵ des LBEG nicht als schutzwürdig eingestuft. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver⁶ als „gering“ eingestuft. Im NIBIS-Kartenserver⁷ sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes verzeichnet.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befindet sich im südlichen Bereich ein Graben.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁸ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 250-300 mm/a. Somit liegt ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“⁹. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Bei Sondierbohrarbeiten¹⁰ Anfang Dezember 2019 wurde Grundwasser zwischen 0,85 und 1,50 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben¹¹, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

⁴ NIBIS®-KARTENSER (2019a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-KARTENSER (2019b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-KARTENSER (2019c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-KARTENSER (2019d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 10.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSER (2019e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA18 1:50.000 -30-jährige Jahresmittelwerte Grundwasserneubildung 1981-2010*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁰ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019): *Versickerungsnachweis*. Erläuterungsbericht.

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2019f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 20.01.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete¹² befinden sich nicht im Plangebiet.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete¹³ befinden sich nicht im Plangebiet.

Klima und Luft

Das Plangebiet wird größtenteils von einem Acker sowie einem artenreichen Scherrasen eingenommen. Bei Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die im Plangebiet lediglich in Form der nordöstlich angrenzenden Gehölzstrukturen anzutreffen sind. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da thermisch belastete Bereiche nicht vorliegen und die angrenzenden Gehölzstrukturen in ihrer besonderen Funktion als kaltluftproduzierendes Element des Naturhaushaltes nicht überplant werden.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Ortsbegehung hat ergeben, dass das Plangebiet selbst eine Vorbelastung durch die östlich, südlich sowie westlich angrenzende (Wohn-)Bebauung aufweist. Ein Bezug zur freien Landschaft ist lediglich in nördliche Richtung gegeben. Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sind nicht vorhanden.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet insgesamt eine untergeordnete Bedeutung zu.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie

¹² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.01.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

¹³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 10.01.2020 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331), das ca. 2,6 km östlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der hohen Entfernung zum FFH-Gebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit vornehmlich als Acker genutzt, im östlichen Bereich sind Scherrasenflächen vorzufinden. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV/KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Dabei handelt es sich um eine Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauungen im Anschluss an bestehende Wohngebiete geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt und mit diesem ein Allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und eine Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer neu zugelassenen Versiegelung von ca. 12.755 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Aufgrund der geringen Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2 und 5.2.4) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Flächenversiegelung in Höhe von ca. 13.345 m² bzw. Neuversiegelung in Höhe von ca. 12.755 m² zugelassen wird. Neben dieser neu zugelassenen Versiegelung kommt es durch die Anlage von Grün-/Freiflächen, der öffentlichen Grünflächen sowie der Wasserfläche zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 12.810 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch die Nutzung als Acker überprägten Bodenfläche sowie von Scherrasenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer neu zugelassenen Versiegelung von Flächen in Höhe von 12.755 m². Daneben bleiben ca. 12.810 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Grün-/Freiflächen, der öffentlichen Grünflächen sowie der Wasserfläche erhalten.

Vor dem Hintergrund der bereits überprägten Flächen innerhalb des Plangebietes führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Bei dem geplanten Vorhaben (Errichtung von Wohnbebauungen) handelt es sich jedoch nicht um eine Planung mit einer hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Wohngebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik keine grundsätzlichen erheblich negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung¹⁴ wird das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser dezentral auf den jeweiligen Privatgrundstücken versickert. Das Oberflächenwasser von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird über Regenwasserkanalisationen gesammelt und dem bestehenden Regenrückhaltebecken (Staugraben) am südlichen Rand des Plangebiets zugeleitet. Die geplanten Versickerungsanlagen auf den Privatgrundstücken werden mit einem oberflächigen Notüberlauf zur öffentlichen Straßenparzelle oder zum Regenrückhaltebecken hergestellt. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über Schmutzwasserkanäle gesammelt und in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Neulandstraße abgeleitet. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist daher nicht zu rechnen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch die angrenzende Bebauung sowie die sich nach Norden erstreckende freie, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben ausgehende erhebliche Lärmemissionen nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (vgl. Kap. 3.2) kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern ausgeschlossen werden.

¹⁴ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2020): Wasserwirtschaftliche Vorplanung. Erläuterungsbericht.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 2,6 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der hohen Entfernung zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Planung bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Neusustrum - Dorfmitte IV“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke in Neusustrum geschaffen werden. Durch die Wahl des Standortes wird an die Arrondierung des Ortsrandes angeknüpft und eine Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse und der Brutvögel möglicherweise vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für

alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brut-saison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen im Allgemeinen Wohnggebiet

Wertfaktor 1

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung um 30 % auf 0,52 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,52 werden maximal 52 % der allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 48 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden. Auf den Baugrundstücken ist jeweils 10 % der Hausgartenflächen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation gemäß nachfolgender Pflanzenliste zu bepflanzen. Bei Abgang ist dieser zu entsprechend zu ersetzen.

Bäume 1. Ordnung:

Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>

Bäume 2. Ordnung:

Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

Sträucher:

Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>

Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Ginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>

Öffentliche Grünfläche (Unterhaltungstreifen Gewässer) Erhalt/Wertfaktor 1

Nördlich des bestehenden Grabens ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Unterhaltungstreifen Gewässer) angedacht. Dieser Unterhaltungstreifen ist im östlichen Bereich des Plangebietes bereits als öffentliche Grünfläche festgesetzt und bleibt hier erhalten. Der Unterhaltungstreifen im westlichen Bereich des Plangebietes erhält in Anlehnung an eine eher intensive Nutzung den Wertfaktor 1.

Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün) Wertfaktor 1

Im westlichen Randbereich ist eine öffentliche Grünfläche angesetzt. In Anlehnung an intensiv gepflegte Rasenflächen wird der Wertfaktor 1 vergeben.

Wasserfläche Erhalt

Der südlich bestehende Graben wird als Wasserfläche festgesetzt und bleibt somit erhalten.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 23.130 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der natur- schutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversie- gelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Die- ses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensations- verpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts- pflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag sowie Artenschutzbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (sh. Kap. 3.2 und 5.2.4) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflä- chenwert (WE)
<u>Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:</u>			
Öffentliche Verkehrsflächen	590	o. B.*	-
Öffentliche Grünfläche	420	Erhalt	-
Wasserfläche	660	Erhalt	-
<u>Realnutzung außerhalb des planungsrechtlich ab- gesicherten Bestandes:</u>			
4.13 (FG) Graben	2.165	Erhalt	-
12.1.1 (GRR) Artenreicher Scherrasen; 10.4.2 (UHM) Halbruderale Gras und Staudenflur mittlerer Standorte	5.105	3	15.315
11.1.1 (AS) Sandacker	17.215	1	17.215
12.13.1 (HBE) Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	(55)	3	165
Gesamt:	26.155		32.695

* ohne Bewertung

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 32.695 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4, zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,52); Gesamtfläche: ca. 18.115 m ² - Versiegelung (52 %) - Freiflächen (48 %)	9.419,8 8.695,2	0 1	0 8.695,2
Straßenverkehrsfläche, davon	(3.925)		
- Bestand	590	o. B.*	-
- Neuplanung	3.335	0	0
Öffentliche Grünfläche (Gewässerrandstreifen), davon	(1.165)		
- Erhalt	420	Erhalt	-
- Neuplanung	745	1	745
Öffentliche Grünfläche	125	1	125
Wasserfläche	2.825	Erhalt	-
Gesamt:	26.155		9.565,2

* ohne Bewertung

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 9.565 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 32.695 \text{ WE} & - & 9.565 \text{ WE} & = & 23.130 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches **Kompensationsdefizit** von **23.130 Werteinheiten** besteht.

Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

5.2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Neustrum und weist nur in nördliche Richtungen einen Bezug zur offenen Landschaft auf. Der für eine Bebauung vorgesehene Teil des Plangebietes stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker im Norden und Westen) und als Scherrasen mit Teilflächen einer halbruderalen Gras-/ Staudenflur im Osten, unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung der Ortsrandlage angrenzend dar. Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft ein stark unterhaltener, trapezförmig angelegter Entwässerungsgraben, ohne besondere oder fließgewässertypische Strukturmerkmale. Oberhalb des südlichen Böschungsrandes stockt auf den Grundstücken der angrenzenden Wohnbebauung eine Baumreihe aus Stiel-Eichen mit mittleren Stammdurchmessern von bis zu 80 cm.

Die einzigen innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch zwei Einzelbäume (im nördlichen Teil des Plangebietes stockt eine Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 50 cm, eine weitere an der südlichen Plangebietsgrenze mit einem BHD von ca. 20 cm) gebildet.

Lediglich in nördliche Richtungen ist ein Bezug zur freien Landschaft gegeben, dort grenzt eine recht offene Kulturlandschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und zumeist großen

Ackerschlägen an, welche nur wenig durch Feldgehölze und Baumhecken entlang von Wegen und Gräben oder an vereinzelt Hofstellen aufgelockert wird. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein kleiner Kiefern-Eichenmischwald. Im Westen, Süden und Osten grenzt an das Plangebiet weitere Wohnbebauung in Form eines Wohnsiedlungsbereiches an.

Von der Planung (B-Plan) sind ausschließlich intensiv genutzte, strukturarme Bereiche (landwirtschaftlich Nutzfläche, Acker und Scherrasen) mit einem Einzelbaum in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gekennzeichnet durch Acker (ggf. pot. Lebensräume für Brutvögel), durch Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse) sowie durch Hausgärten/ Scherrasen mit Baumbestand und Gebäude.

Die intensive Nutzung der für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen des Plangebietes, die bestehenden angrenzenden Wohngebietsbereiche und der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Straßen („Dorfstraße“ im Westen und weitere Erschließungsstraßen) sind als Beeinträchtigung/Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidung, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen nicht vor.

Laut den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums¹⁵ wird der offene Landschaftsbereich nördlich von Neustrum auf einer sehr großen Fläche als wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Gebietsnummer 2.2.03, W Sustrum) dargestellt. Diese Darstellung reicht bis über die bebauten Bereiche des Siedlungsgebietes südlich des Plangebietes, der östliche Teil des Plangebietes befindet sich ebenfalls innerhalb dieser Abgrenzung als wertvoller Bereich für Gastvögel. Westlich, jenseits der rückwärtigen Bebauung der „Dorfstraße“ befindet sich weiterhin ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Kenn-Nr. Teilgebiet 3109 1/1). Diese Flächen werden ebenfalls als wertvoller Bereich für Gastvögel mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (Gebietsnummern 2.2.02 und 2.2.03, W Lathen und W Sustrum) dargestellt.

Umfängliche oder spezielle faunistische Kartierungen als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartierstandards werden bei der vorgesehenen Planung aufgrund der Vorbelastungen, der Kleinflächigkeit, Ausprägung sowie Nutzung der beanspruchten Fläche in Verbindung mit den räumlichen Lage unmittelbar am Siedlungsrand und den damit verbundenen geringen projektspezifischen Wirkungen nicht für erforderlich eingeschätzt und somit nicht durchgeführt.

Vorgesehen für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren ist daher die Erstellung eines Artenschutzbeitrages mit faunistischer Relevanzanalyse (potentiell vorkom-

¹⁵ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN (2019), Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 04.02..2019 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Global-NetFX_Umweltkarten/

mende Artgruppen und Arten unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen) und einer faunistischen Potenzialanalyse auf Grundlage einer einmaligen Ortsbegehung.

Dies bedeutet, dass alle aufgrund einer örtlichen Begehung in Verbindung mit der konkreten Potenzialanalyse wahrscheinlich vorkommenden und potenziell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bzgl. der Projektwirkungen abgeprüft werden.

Für alle möglicherweise betroffenen Arten sind die Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. Vermeidungs- oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) zu ermitteln.

5.2.2.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁶ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten (Einzelbaum, angrenzende Gehölzstrukturen und Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung, keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Konkrete Daten liegen für das Plangebiet selbst nicht vor. Teilflächen des B-Plans befinden sich im äußeren Randbereich eines wertvollen Bereichs für Gastvögel Vorkommen europäischer Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen.

¹⁶ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Kein Vorkommen, bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Kein Vorkommen. Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Kein Vorkommen, fehlende Standortbedingungen im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Kein Vorkommen, keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und seiner näheren Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine faunistische Potenzialanalyse mit Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

5.2.2.3 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP¹⁷. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

In den einsehbaren Kronenbereichen des im Plangebiet befindlichen Baumes und der angrenzenden Gehölze (alle Gehölze befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs) wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste) und auch keine größeren Baumhöhlungen (Hier: insbesondere Spechtarten) gesichtet. Es sind wahrscheinlich in, bzw. an den Gehölzen im östlich angrenzenden Gehölzbestand kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich der angrenzenden besiedelten Bereiche (Wohnhäuser und Ziergärten) weitere Nischen in den vorhandenen Gartengehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren werden, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen.

Auf der Grundlage vorhandener Angaben sowie von Orts- und allgemeinen Artenkenntnissen ist das Vorkommen folgender **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** als möglich anzusehen:

¹⁷ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art

BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Dohle (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, koloniebrütend, Rote Liste Nds. *
- Mäusebussard (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Turmfalke (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Rauchschnalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschnalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Star (potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3

Das Vorkommen weiterer, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungsrandlage mit Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Schleiereule, Habicht, Grünspecht, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Sperber, Turteltaube oder Wachtel) oder ein Brutplatz der oben genannten Arten Dohle, Rauch-/ Mehlschnalbe, Star, Mäusebussard und Turmfalke ist einerseits aufgrund fehlender Strukturen (zur Nistplatzanlage) und andererseits auch aufgrund der Ausprägung (isoliert, bzw. vom freien Landschaftsraum mehr oder weniger „abgeschnitten“ liegende Fläche, direkt parallel an bestehende Wohnbebauung angrenzend, keine besonderen Standortbedingungen und Habitatausstattung) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zu Gemeindestraßen, Wohnbebauung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung des betroffenen Biotoptyps als höchst unwahrscheinlich anzusehen und mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dieses trifft aus oben genannten Gründen, insbesondere aufgrund der unmittelbaren angrenzenden Wohnbebauung auch auf wertgebende Gastvögel des großen wertvollen avifaunistischen Bereichs im nördlichen Landschaftsraum zu¹⁸. Hier ist sicher zu konstatieren, dass Rastvogelansammlungen in Abhängigkeit geeigneter Nahrungs-/ Rastflächen grundsätzlich einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu bestehender Wohnbebauung (Neustrum) sowohl mit als auch ohne die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens einhalten werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung/bestehenden Nutzung (vorhandenes Wohngebiet unmittelbar angrenzend) werden gegenüber der bestehenden Situation keine betriebsbedingten Wirkfaktoren erwartet, die das bisher bereits bestehende Maß im Hinblick auf eine erhebliche Störung möglicher Rastvogelansammlungen in der Offenlandschaft nördlich von Neustrum wirksam überschreiten. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

Darüber hinaus gibt es in Gartengehölzen/ Gebäuden oder Gras-/Ackerkrautfluren brütende Vogelarten, die die Randstrukturen des Vorhabensbereiches und die unmittelbar angrenzenden Strukturen (Wohngebäude/ Freizeitbad mit Gartenbereichen, lineare Gehölzstrukturen) als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet (ggf. Nahrungssuche), bzw. seiner unmittelbaren Umgebung (Brutreviere) vorkommen:

¹⁸ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V39-Gebietsdaten-SDB.htm

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Durch die Überplanung von Vegetationsstrukturen könnten Lebensstätten europäischer Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird in Kapitel 5.2.3 geprüft.

5.2.2.4 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Wohnsiedlung und kleiner Kiefernwald) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ¹⁹	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ²⁰	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	G	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Braunes Langohr	2	V		Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden (Dachböden oder Spalten), ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Vorkommen weiterer Arten (gelegentliche Nutzung für Nahrungsflüge) wie der kleinen Bartfledermaus, Abendsegler und weiterer Arten sind ebenfalls möglich.

¹⁹ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

²⁰ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

Im Ergebnis von zwei Ortsbegehungen²¹ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der Bereich des südlich gelegenen Grabens mit einer Baumreihe auf der Grabenböschung und der östlich gelegenen Scherrasenfläche könnte im Zusammenhang mit dem östlich gelegenen kleineren naturnahen Feldgehölz, zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieser wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich jeweils nur um sehr kleine Bereiche im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, welcher in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf Teilflächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus oder des Braunen Langohrs und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche²². Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Sowohl der Graben innerhalb des Plangebietes, als auch seine begleitenden Gehölzstrukturen werden nicht in Anspruch genommen und bleiben in ihrem Bestand erhalten. Eine mögliche Nutzung dieses Bereiches als Nahrungsfläche sowie der Gehölze als Leitstrukturen und auch als Nahrungsfläche kann trotz der vorgesehenen Bebauung daher ohnehin weiterhin stattfinden. Eine Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ergab, dass in den einsehbaren Stammbereichen des im Plangebiet (Eingriffsbereichs) befindlichen Baumes keine größeren Baumhöhlungen gesichtet wurden, welche sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten eignen könnten. Ältere Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermausarten befinden sich ansonsten nicht im Plangebiet. Quartierpotential besteht weiterhin an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen außerhalb des Plangebietes.

Sofern in dem vorhandenen Gehölzbestand oder Gebäuden/ Bäumen im näheren oder weiteren Umfeld Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten, vorhanden sein sollten, werden diese durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

²¹ Ortsbegehung im Zuge der Biotoptypenkartierung und zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 13.02.2019 und 30.10.2019

²² Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zusammenfassung

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen durch die Planung in Anspruch genommen werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

5.2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

5.2.3.1 Brutvögel

Im Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Situation das Vorkommen von 17 Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz (alle Arten mit möglichem Status Revierinhaber, aber mögliche Brutplätze wahrscheinlich in Randbereichen mit Strukturangeboten welche nicht überplant werden,) und 6 Vogelarten besonderer Planungsrelevanz (darunter keine Brutvogelart mit dem Status „mögliches Brutvorkommen“) innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Randbereiche möglich ist.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Eine konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit durch einen unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (Nester) von „Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist nicht zu erwarten. Keine der benannten möglicherweise vorkommenden Arten weisen gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Mögliches Brutvorkommen“ auf. Das bedeutet, dass aufgrund der Biotopstrukturen des zu betrachtenden Geltungsbereiches und seiner Umgebung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz vorhanden sein können.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Potenzielles Nahrungshabitat“ aufweisen (Mäusebussard, Dohle, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star) ist folgendes festzustellen: Die genannten Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche²³. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten.

²³ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Neststandorte der genannten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) sind für diese Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu erwartenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“²⁴*

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

5.2.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vor-

²⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

handenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der neuen Brutzeit (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.